

SC Einheit Bahratal-Berggießhübel e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen "SC Einheit Bahratal-Berggießhübel e.V.".

Er hat seinen Sitz in Bad Gottleuba-Berggießhübel - OT Markersbach (ehemals genannt: Bahratal)
Er ist in das Vereinsregister mit der Registernummer VR20759 eingetragen.

1.2 Der Verein betreibt bzw. fördert alle Sportarten insbesondere durch Abhaltung von Sport-, Turn- und Spielübungen, der Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und um die Pflege des Gemeinsinns.

1.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.5 Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

1.6 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen, des Kreissportbundes Sächsische Schweiz und der jeweiligen Fachverbände und erkennt deren Satzung und Ordnung an.

1.7 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung

Der Verein gliedert sich in die Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht ein Leiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

3.2 Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern unter 14 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigter) erforderlich. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

SC Einheit Bahratal-Berggießhübel e.V.

Satzung

3.3 Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Über die Aufnahme gelten die Regeln entsprechend 3.2.

3.4 Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

3.6 Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom vertretungsberechtigten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch ist fristgemäß über den vertretungsberechtigten Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die jeweils nächste, planmäßig einberufene Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung endgültig ist.

3.7 Mitglieder des Vereins können auch Vertragsamateure sein, die ihre Leistungen gegen Entgelt erbringen.

§ 4 Rechte und Pflichten

4.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

4.2 Jedes Mitglied kann sich in beliebig vielen Abteilungen betätigen.

4.3 Mitglieder ab 16 Jahre haben das Recht, durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

4.4 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu befolgen.

4.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung bestätigte Beitragsordnung einzuhalten.

4.6 Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes und seines Vermögens verhindern.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der vertretungsberechtigte Vorstand
- der erweiterte Vorstand

SC Einheit Bahratal-Berggießhübel e.V.

Satzung

5.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt. Wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Teilnahme zu gestatten.

5.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.

5.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

5.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und Kassenberichte
- b) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- c) Wahl der Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer (Revisionskommission)
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
- f) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- h) Bestimmung einer oder mehrerer Zeitungen als Verkündungsblätter des Vereins
- i) Genehmigung des Haushaltplanes
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

5.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden durch öffentliche Bekanntgabe im Lokalanzeiger der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel einberufen. Zwischen dem Tag des Erscheinens des Stadtanzeigers und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

5.6 Mit der Einberufung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden.

5.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5.8 Sie entscheidet durch offene Abstimmung. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

SC Einheit Bahratal-Berggießhübel e.V.

Satzung

5.9 Mit der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheidet die Versammlung über

a) Änderung des Vereinszwecks

b) Auflösung des Vereins;

mit einer Mehrheit von zwei Dritteln über

a) Änderung der Satzung

b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand zustehen

c) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

5.10 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.

5.11 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vorher schriftlich über den Vorsitzenden einzureichen.

5.12 Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer (Protokollführer) und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 6 Der Vorstand

6.1 Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden

b) dem Stellvertreter / der Stellvertreterin

c) dem Kassenwart m / w

Zum erweiterten Vorstand zählen:

d) Vertreter/in der jeweiligen Abteilungen

e) der Schriftführer / die Schriftführerin

f) Verantwortliche/r für Presse/Medien

g) der Jugendleiter / die Jugendleiterin

h) der Zeugwart m / w

SC Einheit Bahratal-Berggießhübel e.V.

Satzung

i) Verantwortliche/r für Werbung/Sponsoring

j) Verantwortliche/r für Zuschüsse bzw. Fördermittel

6.2 Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie werden einzeln gewählt und bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Die Besetzung der Ämter des erweiterten Vorstandes erfolgt nicht durch die Mitgliederversammlung. Sie werden in Verantwortung des vertretungsberechtigten Vorstandes ohne Festlegung einer Dauer des Amtes besetzt.

6.3 Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes, also der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes gemeinsam vertreten.

6.4 Der vertretungsberechtigte Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen, u.a.

a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

b) Beschlussfassung über Ausgaben

c) Ehrungen

d) Einstellung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter.

Dem vertretungsberechtigten Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

6.5 Sitzungen des vertretungsberechtigten Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird er durch seinen Stellvertreter und dieser vom Kassenwart vertreten.

6.6 Der vertretungsberechtigte Vorstand und der erweiterte Vorstand entscheiden durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Die Kassenführung

7.1 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse, für die Verwaltung des Vereinsvermögens und für die Einziehung der Beiträge entsprechend der Finanzordnung des Vereins verantwortlich.

7.2 Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung durch mindestens 2 Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes geleistet werden.

SC Einheit Bahratal-Berggießhübel e.V.

Satzung

7.3 Bei der Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege, die nach 7.2 anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

7.4 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Revisionskommission (Kassenprüfer/in) mit 2 Mitgliedern, die nicht Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes oder des erweiterten Vorstands sein müssen, und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind.

7.5 Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 8 Haftung

8.1 Der Verein haftet für die Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Versicherung.

8.2 Darüberhinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

§ 9 Auflösung des Vereins

9.1. Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

9.2 Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhanden Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

9.3 Bei Auflösung des Vereins oder dessen Aufhebung, sowie bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der vorliegenden Form nach Beschluss entsprechender Änderungen durch die Mitgliederversammlung am 23. August 2016 in Kraft.